

Kosmetische Öle auf 3-MCPD, MCPD- und Glycidyl-Fettsäureester - Monitoring

Endbericht der Schwerpunktaktion A-046-17



April 2018

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

Zusammenfassung

Diese Schwerpunktaktion diente in erster Linie der Datenerhebung bezüglich der Belastung von kosmetischen Ölen mit Prozesskontaminanten (3- und 2-Monochlorpropandiol, Glycidyl-Fettsäureester).

30 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

- Vier Proben wurden wegen fehlender Notifizierung bzw. Kennzeichnungsmängel beanstandet.

Hintergrundinformation

Freies [MCPD](#) (3- und 2-Monochlorpropandiol) und dessen Ester sowie Glycidyl-Fettsäureester werden immer wieder in kosmetischen Mitteln nachgewiesen. Diese Substanzen sind sogenannte „Prozess-Kontaminanten“, da sie Substanzen vor allem bei der Herstellung von pflanzlichen Fetten und Ölen entstehen.

Pflanzliche Fette und Öle werden hoch erhitzt, damit unangenehme und bittere Geruchs- und Geschmacksstoffe entfernt werden (Raffination). Die dabei entstehenden MCPD-Fettsäureester (ab 150 °C) und Glycidyl-Fettsäureester (ab 200 °C) können somit in allen raffinierten pflanzlichen Fetten und Ölen enthalten sein.

Laut EFSA-Bericht aus 2016 finden sich die höchsten Konzentrationen dieser Substanzen in Palmölen und Palmfetten, sie kommen jedoch auch in anderen Pflanzenölen und Pflanzenfetten vor (z.B. Kokosöl/-fett, Walnussöl, Sonnenblumenöl, Sojabohnenöl, Rapsöl und Margarine).

Für kosmetische Mittel gilt deshalb, dass der jeweilige Sicherheitsbewerter für sein kosmetisches Mittel bewerten muss, ob das Fertigerzeugnis Stoffe enthält, die der Rezeptur nicht absichtlich beigefügt wurden und die sich möglicherweise auf die Sicherheit auswirken. Grundsätzlich ist bei erbgutschädigenden und krebserzeugenden Stoffen das ALARA-Prinzip (as low as reasonably achievable) anzuwenden.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 30

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel
- Kosmetik-Durchführungsverordnung BGBl. II Nr. 330/2013
- Verordnung (EU) Nr. 655/2013 zur Festlegung gemeinsamer Kriterien zur Begründung von Werbeaussagen im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln und der entsprechenden Leitlinie „Technical document on cosmetic claims, 28/07/2017“

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 13,3 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

| Proben | Anzahl | % | KI (95 %) ¹ |
|--------|--------|---|------------------------|
|--------|--------|---|------------------------|

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von

| Proben | Anzahl | % | KI (95 %)¹ |
|-------------------|---------------|----------|-------------------|
| nicht beanstandet | 26 | 86,7 | (70 % ; 95 %) |
| beanstandet | 4 | 13,3 | (5 % ; 30 %) |
| gesamt | 30 | 100,0 | --- |

Keines der untersuchten kosmetischen Mittel musste aufgrund des Vorhandenseins auf freies MCPD (3- und 2-Monochlorpropandiol) und dessen Ester sowie Glycidyl-Fettsäureester beanstandet werden.

Unabhängig davon wurden bei vier kosmetischen Mittel lebensmittelrechtliche Verstöße festgestellt: Kennzeichnungsmängel und fehlende Notifizierung.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

Teaser

Diese Schwerpunktaktion diente in erster Linie der Datenerhebung, inwieweit kosmetische Öle mit den Prozesskontaminanten 3- und 2-Monochlorpropandiol und Glycidyl-Fettsäureester belastet sind. 30 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Keines der Öle musste wegen des Vorhandenseins dieser Prozesskontaminanten beanstandet werden.

der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

